

Hamburg, 13.02.2020

## **Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes bzw. der §§ 20, 34 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG), des § 4 Abs. 1 des Hamburger Kinderbetreuungsgesetzes (KibeG) und des § 10 Absatz 3 des Landesrahmenvertrags ‚Kinderbetreuung in Tageseinrichtungen‘ (LRV)**

***Diese Hinweise gelten für Kindertageseinrichtungen. Sie gelten für alle neu aufzunehmenden Kinder bzw. neu einzustellenden Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Hinweise zur Umsetzung des Masernschutzgesetzes für bereits in der Einrichtung betreute Kinder und tätige Personen werden noch ergänzt.***

***Für die Einrichtungen der ganztägigen Bildung und Betreuung an Schulen erfolgen separate Hinweise durch die Behörde für Schule und Berufsbildung.***

Gemäß § 34 Abs. 10a Infektionsschutzgesetz (IfSG) haben die Personensorgeberechtigten gegenüber der Kita weiterhin einen schriftlichen Nachweis darüber zu erbringen, dass zeitnah vor der Aufnahme eine ärztliche Beratung in Bezug auf einen vollständigen, altersgemäßen, nach den Empfehlungen der Ständigen Impfkommission (STIKO) beim Robert Koch-Institut (RKI) ausreichenden Impfschutz des Kindes erfolgt ist.

Mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes zum 01. März 2020 gilt gemäß § 20 Abs. 9 IfSG für alle nach 1970 geborenen Personen, welche in Kindertageseinrichtungen und Horten gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG tätig oder betreut werden sollen, die Nachweispflicht eines altersgerechten ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität oder dass die Person/das Kind aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden kann.

Der Nachweis ist gegenüber der Kita-Leitung bzw. dem Träger der jeweiligen Einrichtung vor Beginn der Tätigkeit bzw. vor Beginn der Betreuung zu erbringen. Ohne die Erbringung entsprechender Nachweise durch die tätig werdende Person bzw. die Sorgeberechtigten des zu betreuenden Kindes darf weder eine Tätigkeit in einer Kita aufgenommen noch die Betreuung eines Kindes begonnen werden. Bis zur Erbringung des erforderlichen Nachweises besteht ein Tätigkeits- und Betreuungsverbot.

Alle nach 1970 geborenen Personen, welche mit Inkrafttreten des Masernschutzgesetzes am 01.03.2020 bereits in einer Kita tätig sind oder betreut werden, haben den Nachweis über den ausreichenden Masernschutz, die Masernimmunität bzw. die Kontraindikation bis zum Ablauf des 31. Juli 2021 vorzulegen. Wird der Nachweis nicht erbracht, so muss die Leitung der Einrichtung unverzüglich das Gesundheitsamt benachrichtigen. *Entsprechende Hinweise zur Umsetzung dieses Teils des Masernschutzgesetzes werden zu einem späteren Zeitpunkt ergänzt.*

Mit den nachfolgenden Hinweisen möchten wir Ihnen die Umsetzung der Regelungen des IfSG erleichtern. Mit der Beachtung dieser Hinweise werden auch die Anforderungen des § 4 KibeG, sowie des § 10 Absatz 3 LRV erfüllt.

## **Wir empfehlen Ihnen wie folgt vorzugehen:**

### **I. Bei der Aufnahme neuer Kinder:**

Die Kita-Leitung bzw. der Einrichtungsträger bittet die Eltern des Kindes vor Aufnahme in der Kita, den Impfausweis und das Untersuchungsheft der Kindervorsorgeuntersuchungen (U-Untersuchung) vorzulegen.

Gemäß § 4 KibeG ist die Kita verpflichtet, sich Nachweise über die notwendige Gesundheitsvorsorge der Kinder zeigen zu lassen und diese zu dokumentieren (§ 10, Absatz 3 Landesrahmenvertrag (LRV)). Im Impfausweis bzw. dem U-Untersuchungsheft ist dokumentiert, welche Impfungen vorliegen. Dieses kann über die vorgeschriebene Masernimpfung hinaus auch bei etwaigen Ausbrüchen von Windpocken oder anderen Krankheiten in der Kita von Bedeutung sein.

Welche Impfungen bzw. impfrelevanten U-Untersuchungen dieses im Einzelfall sind, können Sie aus dem jeweils aktuellen Impfkalender der Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (BZgA) unter <https://www.impfen-info.de/mediathek/infografiken/> ersehen.

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht gemäß der Empfehlungen der ständigen Impfkommission beim Robert-Koch-Institut (STIKO) dann, wenn ab der Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt wurden. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Der vorgeschriebene Masernschutz und der Impfstatus können wie folgt festgestellt werden:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage des Untersuchungsheftes
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
4. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus der hervorgeht, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt
5. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in § 33 Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer anderen Kita) darüber, dass ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat. (Ein Formular hierzu wird in Kürze vorliegen.)

**Wenn ein Betreuungsvertrag mit den Personensorgeberechtigten geschlossen wurde, werden in Bezug auf die erbrachten erforderlichen Nachweise beim Vorgehen folgende Fallgruppen unterschieden:**

- a) Die altersgemäßen Impfungen und die altersentsprechenden U-Untersuchungen liegen vor. In diesem Fall ist der Erziehungsberechtigte auch zum altersgemäßen STIKO-Impfschutz beraten worden. Ein gesonderter Nachweis über eine Impfberatung gemäß § 34 Absatz 10a IfSG ist dann nicht erforderlich und das Kind kann betreut werden.

- b) Eine altersgemäÙe Masernimpfung ist vorhanden, andere empfohlene Impfungen sind jedoch unvollständig und/oder es hat keine Impfberatung stattgefunden. In diesem Fall ist eine Betreuung in der Einrichtung möglich, die Impfberatung muss jedoch nachgeholt werden. Wird der Nachweis über die Impfberatung nicht innerhalb von vier Monaten erbracht, so muss eine Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erfolgen, in dessen Bezirk die Einrichtung liegt.
- c) Es liegt kein Nachweis über den altersgemäÙen Masernimpfschutz vor, eine Impfberatung hat jedoch stattgefunden. In diesem Fall muss eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen und es gilt für das betreffende Kind bis zur Erbringung des Nachweises ein Betreuungsverbot.
- d) Es liegt weder ein Nachweis über den altersgemäÙen Masernimpfschutz noch ein Nachweis über eine erfolgte Impfberatung vor. In diesem Fall muss eine Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt erfolgen und es gilt für das betreffende Kind bis zur Erbringung des Nachweises ein Betreuungsverbot.

Für die Meldung an das Gesundheitsamt sind folgende personenbezogene Angaben unverzüglich zu übermitteln:

- Name und Vorname des betreffenden Kindes
- Geschlecht des Kindes
- Geburtsdatum des Kindes
- Name(n) und Vorname(n) der/des Personensorgeberechtigten
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Der Vordruck eines Dokumentations- und Meldebogens zur Übermittlung per Telefax an das Gesundheitsamt befindet sich in Vorbereitung.

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 30 Tagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer noch festzulegenden Frist vorzulegen.

Wird der Nachweis nach Meldung personenbezogener Daten an das Gesundheitsamt erbracht, ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Wenn der Nachweis erbracht wurde, kann die Betreuung aufgenommen werden.

## **II. Nachverfolgung der in Ihrer Einrichtung aufgenommenen Kinder unter zwei Jahren**

Ein ausreichender Impfschutz gegen Masern besteht dann, wenn ab Vollendung des ersten Lebensjahres mindestens eine Schutzimpfung und ab der Vollendung des zweiten Lebensjahres mindestens zwei Schutzimpfungen gegen Masern bei der betroffenen Person durchgeführt

wurde. Alle Kinder, die unter einem Jahr alt sind, können aufgenommen werden auch wenn kein Nachweis vorgelegt wird.

Der ausreichende Impfschutz des Kindes muss jeweils mit Vollendung des ersten bzw. mit Vollendung des zweiten Lebensjahres nachgewiesen werden. Die Leitung bzw. der Träger der Einrichtung muss dafür Sorge tragen, dass dieser fristgerecht vorliegt. Zur Gewährleistung eines ausreichenden Impfschutzes aller Kinder ist es deshalb nicht ausreichend, jährliche Kontrollen des Impfstatus aller Kinder zu machen. Bei allen unter zwei Jährigen muss das Vorliegen des jeweils vorgeschriebenen, altersgemäßen Masernimpfschutzes nachverfolgt werden.

Wird der Nachweis über den jeweils erforderlichen Impfschutz zur Vollendung des ersten bzw. zweiten Lebensjahres nicht erbracht, hat die Einrichtungsleitung bzw. der Träger dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln (s.o.).

Das zuständige Gesundheitsamt informiert innerhalb von 30 Tagen nach Meldungseingang die Personensorgeberechtigten über die Möglichkeit einer Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt und fordert die Personensorgeberechtigten auf, den Nachweis innerhalb einer noch festzulegenden Frist vorzulegen. Erfolgt bis zum Ablauf der Frist keine Nachweiserbringung, so schreibt das Gesundheitsamt die Personensorgeberechtigten erneut an und gibt einen Termin zur Impfberatung mit der Möglichkeit der Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt vor. Das Gesundheitsamt kann ab diesem Zeitpunkt ein Betretungsverbot aussprechen.

Wird dieser Termin nicht wahrgenommen und kein Nachweis bis zum gesetzten Termin erbracht, kann das Gesundheitsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren einleiten.

**Wird der Nachweis nach amtlicher Meldung erbracht ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.**

### **III. Bei der Einstellung neuer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter:**

Für alle nach 1970 geborenen Personen, welche in Kindertageseinrichtungen und Horten gemäß § 33 Nummer 1 bis 3 IfSG tätig werden sollen (inklusive Praktikantinnen und Praktikanten, Honorarkräften und ehrenamtlich tätiger Personen sowie Reinigungskräften und Küchenpersonal) gilt ab dem 01.03.2020 die Nachweispflicht eines ausreichenden Masernschutzes, einer Masernimmunität bzw. darüber, dass sie aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können.

Der Nachweis ist gem. § 20 Abs. 9 Satz 1 IfSG vor Aufnahme der Tätigkeit gegenüber dem Träger der Einrichtung in schriftlicher Form zu erbringen wie folgt:

1. Vorlage des Impfausweises
2. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung über die Masernimmunität
3. Vorlage einer ärztlichen Bescheinigung aus dem hervorgeht, dass eine medizinische Kontraindikation gegen die Masernimpfung vorliegt
4. Bestätigung einer staatlichen Stelle oder der Leitung bzw. des Trägers einer anderen in Absatz 8 Satz 1 IfSG genannten Einrichtung (z.B. einer anderen Kita) darüber, dass

ein Nachweis nach Nummer 1 oder Nummer 2 bereits vorgelegen hat. (Ein Formular hierzu wird in Kürze vorliegen.)

Ist ab dem 01.03.2020 ein Beschäftigungsverhältnis zustande gekommen und wurde der Nachweis trotzdem nicht erbracht, hat die Kita-Leitung bzw. der Träger der Einrichtung dem zuständigen Gesundheitsamt unverzüglich personenbezogene Angaben zu übermitteln:

- Name und Vorname der betreffenden Person
- Geschlecht
- Geburtsdatum
- Anschrift der Hauptwohnung/des gewöhnlichen Aufenthaltsortes

Soweit vorliegend:

- Telefonnummer
- E-Mail-Adresse

Eine Aufnahme der Tätigkeit in der Einrichtung ist bis zur Erbringung des Nachweises nicht möglich.

Das zuständige Gesundheitsamt fordert die Person innerhalb von 30 Tagen nach Meldungseingang auf, den Nachweis innerhalb einer noch festzulegenden Frist zu erbringen und bietet eine Impfberatung mit Durchführung der Impfung im Gesundheitsamt an.

Die Person kann ihre Tätigkeit aufnehmen, sobald der Nachweis gegenüber der Kitaleitung und dem Gesundheitsamt erbracht worden ist. Wird der Nachweis nach Meldung an das Gesundheitsamt erbracht, ist dieser nicht nur der Einrichtungsleitung, sondern auch dem Gesundheitsamt vorzulegen.

Die Tätigkeit kann aufgenommen werden, wenn der Nachweis gegenüber der Kita-Leitung und dem Gesundheitsamt erbracht worden ist.

#### **IV. Übergeordnete Bedeutung eines Masernschutzes**

Masern sind eine gefährliche Infektionskrankheit. Die WHO hat sich deshalb zum Ziel gesetzt, die Masern zu eliminieren. Die Umsetzung des Masernschutzgesetzes liegt im Interesse aller Menschen, insbesondere derer, welche aufgrund einer medizinischen Kontraindikation nicht geimpft werden können. Sie dient damit auch der Umsetzung einer gelingenden Inklusion aller Kinder.

Um die Dringlichkeit einer Umsetzung des Masernschutzgesetzes zu erhöhen, hat der Gesetzgeber die Möglichkeit von Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber den Leitungen bzw. den Trägern von Einrichtungen geschaffen.

Das Gesundheitsamt kann jederzeit in Einrichtungen prüfen, ob alle Nachweise für den ausreichenden Masernschutz der in der Einrichtung betreuten Kinder und tätigen Personen vorliegen. Ergibt sich aus der Prüfung, dass nicht alle Nachweise vorhanden sind und dies dem Gesundheitsamt nicht gemeldet wurde, so kann das Gesundheitsamt ein Ordnungswidrigkeitsverfahren gegenüber der Leitung bzw. den Träger der Einrichtung einleiten.

Bußgelder können in Höhe von bis zu 2.500 € verhängt werden.

## **Kontaktadressen der Fachämter Gesundheit:**

### **Bezirksamt Hamburg-Mitte – Fachamt Gesundheit**

Caffamacherreihe 1-3  
20355 Hamburg  
Telefon: 428 54 - 2542 / - 4643 / - 2344 / - 2551 / - 4644  
Fax: 4279 01024  
E-Mail: [infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@hamburg-mitte.hamburg.de)

### **Bezirksamt Altona – Fachamt Gesundheit**

Bahrenfelder Straße 254 – 260  
22765 Hamburg  
Telefon: 428 11 – 1659  
Fax: 4279 02055  
E-Mail: [infektionsschutz@altona.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@altona.hamburg.de)

### **Bezirksamt Eimsbüttel – Fachamt Gesundheit**

Grindelberg 62 – 66  
20144 Hamburg  
Telefon: 428 01 – 3400 / - 3401  
Fax: 4279 03371  
E-Mail: [infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@eimsbuettel.hamburg.de)

### **Bezirksamt Hamburg-Nord – Fachamt Gesundheit**

Eppendorfer Landstraße 59  
20249 Hamburg  
Telefon: 428 04 – 2675 / - 2679 / - 2920  
Fax: 4279 04008  
E-Mail: [infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@hamburg-nord.hamburg.de)

### **Bezirksamt Wandsbek – Fachamt Gesundheit**

Robert-Schuman-Brücke 8  
22041 Hamburg  
Telefon: 428 81 – 3686  
Fax: 4279 05499  
E-Mail: [infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@wandsbek.hamburg.de)

### **Bezirksamt Bergedorf – Fachamt Gesundheit**

Herzog-Carl-Friedrich-Platz 1  
21031 Hamburg  
Telefon: 428 91 - 2216 / - 2325 / - 2220  
Fax: 4279 06019  
E-Mail: [infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@bergedorf.hamburg.de)

### **Bezirksamt Harburg – Fachamt Gesundheit**

Harburger Rathauspassage 2  
21073 Hamburg  
Telefon: 428 71 – 2322 / - 2140  
Fax: 4279 07200  
E-Mail: [infektionsschutz@harburg.hamburg.de](mailto:infektionsschutz@harburg.hamburg.de)

### **Institut für Hygiene und Umwelt**

Institut für Hygiene und Umwelt  
Marckmannstraße 129a  
20539 Hamburg  
<https://www.hamburg.de/hu>